

daß Pfäferser Klosterbesitz in Italien, also im Reiche Lothars, lag und nicht wie Rätien im Reiche Ludwigs des Deutschen, schon bei den Vorbereitungen zu Verträge von Verdun eine Rolle spielen.

Sodann ist bekannt, daß das Kloster Pfäfers den Verbrüderungsbüchern zufolge romanische Mönche hatte⁹⁷⁾. Da die Ortsnamen im Inventar des Klosters in romanischer Form angeführt werden, nimmt Clavadetscher eine Anfertigung desselben durch die Mönche⁹⁸⁾ an. Nun besteht aber der Unterschied zwischen dem Pfäferser Inventar und dem übrigen Reichsurbar lediglich in dem Fehlen der Hintersassen und (mit einer Ausnahme?) der Abgaben. Die Angabe der romanischen Ortsnamen konnte daher — analog zu Beobachtungen am Prümer Polyptychon⁹⁹⁾ — auf Aussagen der romanisch sprechenden Mönche zurückgehen, die der germanischen im Reichsurbar auf solche der germanischen Lehnsträger¹⁰⁰⁾ und Schultheißen. Dann mußte die Anfertigung des Urbars jedoch durch eine Instanz erfolgt sein, die sowohl mit der Inventarisierung des Reichsgutes als aus des Kirchengutes beauftragt war, und als solche kamen wohl nicht die Grafen, Schultheißen oder Domänenverwalter, sondern nur die Königsboten in Betracht¹⁰¹⁾.

Bis zum Jahre 842 hatte Rätien zum italienischen Reiche Lothars gehört, und dessen italienisch sprechende Königsboten hätten anstelle der im Reichsurbar überlieferten deutschen Formen *sculdheizo*, *sculthacio* oder *sculdazii* für den Schultheißen¹⁰²⁾ die langobardische Entsprechung *sculdasio* bevorzugt¹⁰³⁾, und die einheimischen Schreiber schrieben *escultaizo*. Die Königsboten sprachen also zweifellos eine deutsche Mundart; sie gehörten also nicht dem Reiche Lothars an, zu dem Rätien bis zum Vertrag von Verdun gehört hatte, sondern bereits dem Ludwigs des Deutschen. Da ein späterer Zeitpunkt trotz gelegentlicher Vermerke¹⁰⁴⁾ in den erzählenden Quellen kaum in Frage kommt, spricht auch dieser Sachverhalt für die Anfertigung des churrätischen Reichsurbars zum Zwecke des Vertrags von Verdun.

7. Bedeutung für die Reichsgutforschung

Damit kann die Bedeutung unserer Quelle nochmals kurz umschrieben werden. Es handelt sich bei ihr um das zeitlich späteste bisher bekannte Güterverzeichnis der karolingischen Reichsverwaltung und steht als solches nicht mehr so sehr der Domänengesetzgebung Karls des Großen nahe als vor allem den west-

⁹⁷⁾ P. Iso Müller, Die Anfänge des Klosters Dissentis, Jahresber. d. Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1931) 58. Übrigens sind die Namen der romanischen Lehnsträger in Planis weitgehend die der Benefactoren für Pfäfers daselbst, MG. Lib. Confrat. S. 385 ff. Sp. 120 ff. — Vgl. jetzt auch Franz Perret, Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers, Neujahrsbl. hrsg. vom Histor. Verein f. d. Kanton St. Gallen 98 (1958) 16 ff.

⁹⁸⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 47 ff.

⁹⁹⁾ Metz, künftig in Archiv f. Diplomatie

¹⁰⁰⁾ Vgl. BUB. 1, 390, Z. 25: *Istud dicit Meroldus suum esse...*

¹⁰¹⁾ so auch Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 45 ff. und öfters.

¹⁰²⁾ BUB. 1, 393, Z. 5; 21, 380, 21; 381, 5; 389, 13, Vgl. die Zusammenstellung der deutschen Formen bei Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2, 4. Aufl. Neudr. (1955) S. 364 ff. und Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 2, 4. Aufl. Neudr. (1955) S. 7. 424.

¹⁰³⁾ Wartmann 1 Nr. 22 224. Zum langobardischen *sculdahis*: Fedor Schneider S. 115 ff.

¹⁰⁴⁾ Annales Fuldenses rec. Kurze, MG. SS. rer. Germ. (1891) S. 42. Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 22.